



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 16. November 2012 (21.11)
(OR. en)

16131/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0309 (COD)**

LIMITE

**ENER 461
ENV 847
MARE 8
COMAR 16
PROCIV 178
CODEC 2646**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 16175/11 ENER 344 ENV 832 MARE 1 COMAR 1 PROCIV 144 CODEC 1871

Betr.: **VORBEREITUNG DER TAGUNG DES RATES (VERKEHR,
TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) AM 3. DEZEMBER 2012**
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und
Förderung von Erdöl und Erdgas
– Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen

Einleitung

1. Die Kommission hat den vorgenannten Vorschlag, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 27. Oktober 2011 angenommen. Sie hat ihn auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und **Energie**) vom 24. November 2011 vorgestellt. Auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und **Energie**) vom 15. Juni 2012, auf der eine Weichenstellung für die weitere Prüfung des Dossiers erfolgte, wurde ein Sachstandsbericht¹ vorgelegt.
2. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments hat am 9. Oktober 2012 über den Vorschlag abgestimmt und dem Berichtersteller, Herrn Ivo Belet, ein Mandat für Verhandlungen mit dem Rat erteilt.

¹ Siehe Dok. 10205/12.

3. Die beiden Organe sollten so rasch wie möglich zu einer Einigung in erster Lesung über den Entwurf einer Richtlinie zur Offshore-Sicherheit gelangen. Der Vorsitz und der Bericht-erstatte r haben daher vereinbart, für den 29. November 2012 einen ersten informellen Trilog einzuberufen, um die jeweiligen Standpunkte der beiden Organe zu ermitteln und eine Einigung über das weitere Vorgehen zu erzielen.

Sachstand

4. Während der eingehenden Prüfung durch die Gruppe "Energie" unter dem zyprischem Vorsitz haben die Delegationen zu verschiedenen Aspekten des Vorschlags Bedenken geäußert. Der Vorsitz hat sich stets um Kompromisslösungen bemüht; diese bildeten dann die Grundlage für den Entwurf eines Mandats für den ersten informellen Trilog, der am 29. November 2012 stattfand.

Unbeschadet der spezifischen Anliegen einzelner Delegationen soll im Folgenden kurz dargelegt werden, welche Fragen im Wesentlichen erörtert worden sind und welche Bedenken die Delegationen dabei geäußert haben:

- a) Rechtsinstrument – Verordnung oder Richtlinie?
- Nach den in den Vorbereitungsgremien des Rates geführten Aussprachen und in Anbetracht der EP-Abänderung mit dem Ziel, anstelle der vorgeschlagenen Verordnung eine Richtlinie zu erlassen, wurde eine Umwandlung des vom Rat erstellten Entwurfs in eine Richtlinie vorgenommen.
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Planungen für die Offshore-Exploration von Erdöl und Erdgas
- Obschon diese Bestimmung, wonach entweder im Planungs- oder im Projektstadium (d.h. vor dem Beginn von Explorationsbohrungen) eine öffentliche Konsultation stattfinden muss, im Grundsatz von den Delegationen allgemein begrüßt wird, äußern mehrere Delegationen Bedenken zur Aufnahme der Bestimmung in die Richtlinie. Ihrer Ansicht nach wäre diese Bestimmung in den einschlägigen Umwelt-Rechtsvorschriften besser aufgehoben.
- c) Haftung für Umweltschäden
- Einige Delegationen möchten die Haftungsregelung im Rahmen der Richtlinie dahingehend ausweiten, dass neben der Umwelthaftung noch weitere Haftungsarten einbezogen werden. Die meisten Delegationen können jedoch dem Vorschlag der Kommission, den Anwendungsbereich auf die Umwelthaftung zu beschränken, zustimmen.

d) Zuständige Behörde

- Angesichts der ernsten Bedenken, die von den meisten Delegationen geäußert wurden, sind die Bestimmungen über die zuständige Behörde in den Vorbereitungsgremien des Rates eingehend erörtert worden. Die meisten Delegationen sind jedoch damit einverstanden, dass zumindest eine funktionale Unabhängigkeit der zuständigen Behörde gewährleistet werden muss. Ferner sieht der Entwurf des Rates vor, dass die Personal- und Finanzressourcen der zuständigen Behörde dem Umfang der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen sollen. Die Delegationen haben ihre Beratungen über die Bestimmungen zur zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

e) Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Union

- Die Bestimmungen über Offshore-Aktivitäten außerhalb der Union gelten nur für die Mitgliedstaaten, deren Rechtshoheit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unterstehen. Diese Bestimmungen sehen vor, dass in der EU ansässige Unternehmen, die außerhalb der Union tätig sind, schwere Unfälle, an denen sie beteiligt sind, melden müssen, um zur kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sowie des Umweltschutzes im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten innerhalb der Union beizutragen. Diese Bestimmungen werden zwar im Grundsatz allgemein befürwortet, doch haben einige Delegationen ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen.

f) Grenzüberschreitende Auswirkungen

- Die Bestimmungen über grenzüberschreitende Auswirkungen sind das Ergebnis einer eingehenden Erörterung in den Vorbereitungsgremien des Rates; dies betrifft insbesondere das Zusammenwirken von Mitgliedstaaten mit und ohne Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten bei der Notfallvorsorge und bei Notfallmaßnahmen. Im Interesse der Klarheit wurde es als sinnvoll erachtet, sämtliche Bestimmungen über grenzüberschreitende Auswirkungen in ein neues Kapitel aufzunehmen, was für die Delegationen annehmbar zu sein scheint.

g) Umsetzung und Adressaten

- Die Richtlinie ist nicht an "küstenferne" Mitgliedstaaten gerichtet. Mitgliedstaaten, die zwar Küstenstaaten sind, deren Rechtshoheit jedoch keine Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unterstehen und die nicht vorhaben, derartige Aktivitäten zuzulassen, sollen lediglich verpflichtet sein, die Bestimmungen über Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen sowie über Sanktionen umzusetzen.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, diesen Sachstandsbericht, den der Vorsitz auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 3. Dezember 2012 vorlegen wird, zur Kenntnis zu nehmen. Eine weitere Aktualisierung dieses Vermerks erfolgt durch mündliche Ausführungen des Vorsitzes auf der genannten Ratstagung.
-